

**Bebauungsplan „Freizeit- und
Erholungsschwerpunkt Weissenburg“
– 2. Änderung**

Stellungnahmen gem.
§§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Stadt Billerbeck

Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen

1 Straßen NRW

Schreiben vom 30.08.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Zu o.g. Änderungsverfahren der Stadt Billerbeck habe ich mit Schreiben vom 20.01.2016 eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken gegen o.g. Planänderung vorgetragen.

Zwischenzeitlich wurde am 03.05.2016 die verkehrliche Erschließung hier im Hause mit der Stadt Billerbeck besprochen, mit dem Ergebnis, dass die Stadt Billerbeck gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau - Regionalniederlassung Münsterland - eine Verpflichtungserklärung über eine gegebenenfalls spätere notwendige Verbesserung der Querungssituation (Fußgängerampel, Einbau einer Querungshilfe) abgeben wird.

Mit Schreiben vom 24.05.2016 übersandten sie dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland - eine Erklärung der Stadt Billerbeck über die Durchführung von evtl. erforderlich werdenden verkehrlichen Maßnahmen bei verkehrstechnischen Schwierigkeiten im Bereich der Weissenburg. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes unter Punkt 7 wurde entsprechend ergänzt. Die geäußerten Bedenken der Stellungnahme vom 20.01.2016 bitte ich nunmehr als gegenstandslos zu betrachten.

Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht vorgetragen.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf die zwischenzeitlich durchgeführten Abstimmungstermine werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2 Kreis Coesfeld
Schreiben vom 24.08.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Zum oben genannten Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit der Umsetzung der geplanten Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen auf den Flurstücken 124 und tlw. 145, Flur 8, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Aufgabenbereich: Gesundheitsamt

Keine Bedenken.

Aufgabenbereich: Brandschutz

Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten weiterhin keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann ich erst eine abschließende Beurteilung des B-Planes nach Vorlage entsprechender Angaben vornehmen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für das Sondergebiet (SO) mit einem Gaststätten- und Hotelbetrieb bei maximal dreigeschossiger Bebauung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Sofern Gebäude oder Gebäudeteile mit Aufenthaltsräumen entstehen werden, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gern. § 17 (3) BauO NRW baulich sicher zu stellen, da die Stadt Billerbeck nicht über ein Hubrettungsgerät (z.B. Kraffahrdrehleiter) verfügt.

Aufgabenbereich: Bauen und Wohnen I Bauaufsicht
Keine Bedenken.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die zur Sicherstellung des Brandschutzes erforderlichen Löschwassermengen wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung erfolgt keine Änderung der zulässigen baulichen Nutzung, insofern bestehen gegenüber der heutigen Situation keine veränderten Anforderungen an die Löschwasserversorgung. Die Löschwasserversorgung wird derzeit über eine Zisterne und einen Hydranten (H 100) an der öffentlichen Verkehrsfläche (Gantweg) sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Das Schreiben wird zu Kenntnis genommen.

**3 Deutsche Telekom Technik
Schreiben vom 15.08.2016**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, w00000060278016 vom 22.01.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Schreiben vom 22.02.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Das Schreiben wird zu Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingereicht:

- HWK, Schreiben vom 30.08.2016
- Unitymedia, Schreiben vom 21.07.2016
- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 11.07.2016
- Gemeinde Rosendahl, Schreiben vom 11.07.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben v. 13.07.2016
- Baureferat der Ev. Kirche Westf., Schreiben v. 21.07.2016
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 13.07.2016
- Gemeinde Laer, Schreiben vom 07.07.2016
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Coesfeld Schreiben vom 07.07.2016
- IHK Nord Westfalen, Münster, Schreiben vom 24.08.2016
- Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 29.08.2016
- Amprion GmbH, Schreiben vom 04.08.2016

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Billerbeck
Coesfeld, im September 2016
WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld